

wirken der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Organisationen, auf die sorgsamste Hinwendung zu den Anliegen, Vorschlägen und Kritiken der Bürger, auf die Unterstützung bei der juristischen Qualifizierung der Kader, auf die weitere Hilfe bei der Entwicklung der Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit und nicht zuletzt auf die Erzielung eines größeren Beitrags der Justizorgane zur Stärkung der staatlichen Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie zur Erziehung Straffälliger erstrecken müssen.

K. Schaufert, Sekretär des Bezirksvorstandes der VdJ der Hauptstadt Berlin, verdeutlichte als ein Hauptanliegen der Leitung seiner Bezirksorganisation, bei allen Mitgliedern die Erkenntnis zu vertiefen, die Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil der politisch-ideologischen Tätigkeit der Partei zu begreifen und danach zu handeln.

4. Qualität und Quantität der Rechtspropaganda müssen stets eine Einheit bilden. Darauf verwies besonders Dr. K.-H. Christoph, Mitglied des Zentralvorstandes. Er betonte die Wichtigkeit, die erzieherischen Potenzen aller Rechtszweige für die Rechtspropaganda zu nutzen. Mehr Aufmerksamkeit sollten Fragen der Rhetorik und der Nutzung von Anschauungs- und anderen Hilfsmitteln für die Rechtspropaganda gewidmet werden. Dr. U. Krause, Mitglied des Zentralvorstandes, verwies auf den großen Anklang, den rechtsberatende Publikationen bei der Bevölkerung finden. Er leitete daraus die Notwendigkeit zur engeren Zusammenarbeit zwischen Juristen und Journalisten ab.

Hervorgehoben wurde, daß das planmäßige Auftreten in den Kombinat, in den Kollektiven der Werktätigen und eine vielseitige rechtserzieherische Arbeit mit der Jugend Schwerpunkte unseres Wirkens bleiben. Für die rechtspropagandistische und -erzieherische Arbeit gilt, daß ihr Gradmesser in der mobilisierenden Wirkung auf das Denken und bewußte Handeln der Menschen für den Sozialismus liegt.

Insgesamt wurde betont, daß es bei der Rechtspropaganda darum geht, deren Wirksamkeit zu erhöhen, ihren Inhalt nach den Grundaufgaben des X. Parteitages der SED zu vertiefen und die Fähigkeiten der Juristen weiter auszubilden, den hohen Erwartungen, Interessen und Bedürfnissen der Werktätigen entsprechend überzeugend aufzutreten und so die Bürger zum immer verantwort-

ungsbewußteren Handeln zu bewegen. Dem entspricht das Vorhaben, die Gesamtkonzeption der Rechtspropaganda der VdJ gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz und mit der URANIA neu zu überarbeiten.

5. Breiten Raum nahmen in Referat und Diskussion Probleme der bildungspolitischen Arbeit ein. Dr. U. R o e h l betonte die Notwendigkeit juristischer Weiterbildung für jeden Juristen und leitete daraus Aufgaben in Abstimmung mit den staatlichen Dienststellen ab. Bis Ende 1981 soll eine Gesamtkonzeption der Bildungsarbeit für die nächsten Jahre ausgearbeitet werden. Die wissenschaftliche Durchdringung der beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben, die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Juristen aller Bereiche, die Vertiefung des marxistisch-leninistischen Wissens, Probleme der Rechtskultur, der ethisch-moralischen Seite juristischer Arbeit wie auch der Persönlichkeitsentwicklung wurden als Erfordernisse hervorgehoben, denen sich unsere Organisation zu stellen hat.

Dr. G. Steffens, Mitglied des Sekretariats des Zentralvorstandes und Vorsitzender, der Sektion Strafrecht und Kriminalitätsvermeidung, berichtete über gelungene Veranstaltungen und geplante Vorhaben seiner Sektion, die solchen Forderungen bereits nahe kommen. Wichtig sei es, interessierende und aktuelle Fragen aufzuwerfen, die Resonanz finden, und den Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit in den Mittelpunkt zu stellen. Er informierte darüber, wie junge Strafrechtswissenschaftler in die Arbeit einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten, mit erfahrenen Wissenschaftlern und Praktikern Ergebnisse und Probleme ihrer Arbeit zu diskutieren.

Die Beratung deckte Reserven auf, die es für die Erhöhung der Qualität der künftigen gesellschaftlichen Arbeit der Vereinigung der Juristen zu nutzen gilt. Dazu gehören solche Feststellungen und Forderungen wie: ungerechtfertigte Niveauunterschiede in vergleichbaren Bereichen zu überwinden, das Erreichte nicht als das Erreichbare anzusehen und die Ergebnisse der Besten als Norm für alle durchzusetzen.

Im Prozeß der Lösung dieser Aufgaben wird es gelingen, die Aufgaben der Vereinigung in hoher Qualität zu erfüllen und die Organisation weiterzuentwickeln.

Fragen und Antworten

*Wann kann Lehrlingen zusätzlich zum Lehrlingsentgelt eine Beihilfe gewährt werden? *1*

Mit der VO über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17* S. 231) wird ab 1. September 1981 eine generelle Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Lehrlinge eintreten. Darüber hinaus können nach § 4 dieser VO auch weiterhin Lehrlinge, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, zusätzlich zum Lehrlingsentgelt eine monatliche Beihilfe von zukünftig einheitlich 50 M erhalten. Die bisher insoweit geltende 8. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. I Nr. 21 S. 273) i. d. F. der 9. DB vom 25. Juni 1980 — Änderung der 8. DB — (GBl. I Nr. 22 S. 226) ist für Lehrlinge nicht mehr anzuwenden; deshalb sind auch die Ausführungen in Fragen und Antworten (NJ 1981, Heft 3, S. 132) gegenstandslos geworden.

Die Beihilfe wird gewährt, um die berufliche Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist von den Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten auf einem Vordruck jeweils bis zum 15. Oktober über den Betrieb, der den Lehrvertrag abge-

schlossen hat, an die für diesen Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten. Über den Antrag entscheidet der Leiter dieser Abteilung. Die Beihilfe wird ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe besteht nicht.

Bei der Beurteilung der sozialen Verhältnisse sind insbesondere zu berücksichtigen:

- das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und ihre Unterhaltsverpflichtungen gegenüber weiteren Kindern oder anderen Familienangehörigen;
- Unterhaltsleistungen, die für im Haushalt lebende Personen gezahlt werden;
- besondere Bedingungen und Umstände, die auf die sozialen Verhältnisse der Familie Einfluß haben (z. B. im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen, längere Arbeitsunfähigkeit eines Unterhaltsverpflichteten, eigenes Kind des Lehrlings).

Die Beihilfe wird für die Dauer eines Lehrjahrs gewährt. Ändern sich die sozialen Verhältnisse, kann auch während des Lehrjahrs ein Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt werden.

Die Beihilfe wird an die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten ausgezahlt. Wird ein Antrag auf Beihilfe abgelehnt, kann dagegen Beschwerde bei der Abteilung Be-